

## Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2021-3 Dortmund, den 14.07.2021

## **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Gemeinsames Vorhaben der Westnetz GmbH und der Windfang Umspannwerk GmbH & Co. KG auf Änderung der 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze, (Bl. 4332), Erstellung eines Einspeisepunktes für das Umspannwerk (UW) Windfang durch die Montage einer zusätzlichen Traverse am Mast Nr. 15.

Die Westnetz GmbH und die Windfang Umspannwerk GmbH & Co. KG beabsichtigen eine Änderung der bestehenden 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitung Nehden – Landesgrenze (Bl. 4332).

An der bestehenden 380-/110-kV-Freileitung BI. 4332 soll der vorhandene Mast Nr.15 durch die Montage einer zusätzlichen Traverse so umgebaut werden, dass die erforderliche 110-kV-Stromkreiseinspeisung zur Einspeisung des Windstroms erfolgen kann.

Die 110-kV-Stromkreisanbindung in Freileitungstechnik soll über im Luftraum verlaufende Leiterseile an die Portale der im Nahbereich geplanten Hochspannungsstation des Windparkbetreibers erfolgen.

Die zusätzliche Traverse wird unterhalb der dritten Traverse um 90° gedreht angebracht und dient der Anbindung der ankommenden Leiterseile.

Für die Herstellung der Stromkreisverbindung sind Leiterseilverbindungen zwischen den Traversen III und IV herzustellen.

Das sich auf das Gebiet der Stadt Brilon erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist (Bau der Trasse im Jahr 1978), der vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG. Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km

und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 2.3.1.2 "Briloner Hochfläche". Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen, dauerhafte Auswirkungen verbleiben in sehr geringem Umfang und technisch vorgeprägter Umgebung für das Schutzgut Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen der Bestandstrasse technisch überprägt. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch die Vorhabenträger wiederhergestellt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag gez. Lammert